



Engagementvertrag

Vertragsnummer: /

Zwischen

Partner I: Musikgruppe: **Band Tanzbar – more than music**
Vertreten durch: **Christian Schelhas, Am Wasser 11, 37318 Lutter**
Marcus Tönker, Thalwenderstraße 6, 37318 Uder

Partner II: (Veranstalter)

§1 Partner I verpflichtet sich, für Partner II zu den unten nachstehend aufgeführten Bedingungen eine musikalische Darbietung zu erbringen. Partner II zahlt die unten näher vereinbarte Gage. Etwa anfallende Steuern, Gebühren (auch GEMA-Gebühren, Kurtaxe etc.) werden von Partner II getragen. Mündliche Nebenvereinbarungen sind ungültig und bedürfen unbedingt der schriftlichen Bestätigung.

§2 Die Musikgruppe ist in der Ausgestaltung des Programms und der Darbietung frei von kunstbezogenen Weisungen des Veranstalters. Es kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Musikgruppe künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Musikgruppe mit Ihrer Darbietung bei Veranstalter oder Publikum nicht entsprechende Resonanz erzielt, wie dies erhofft oder erwartet wurde.

§3 Art der Veranstaltung:
Auftrittsort:
Auftrittsdatum:
Auftrittszeit: bis

Anreise zum Aufbau der Anlage: **ca.**

§4 Gage/Std: €
Festgage: €

ohne gesetzliche MwSt da Kleinunternehmertum.

Die oben vereinbarte Gage ist zahlbar in bar sofort nach Ende des Auftritts zu Händen von Partner I.

§5 Getränke und Verpflegung werden von Partner II gestellt.



§6 P.A.-Anlage sowie Lichtanlage werden von Partner I gestellt.

§7 Technische Bedingungen:

Stromanschluss: 380V

Ampere, Bühne: min. 16A

(Für den Fall eines Auslandsauftrittes: Es findet deutsches Recht Anwendung.)
Für Schäden, die aus dem nicht einhalten der o. g. technischen Bedingungen resultieren, haftet Partner II in voller Höhe.

§8 Haftung

Die Partner1 übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch die Besucher verursacht werden. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Engagements zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage. Sollte infolge solcher Ereignisse Eigentum der Musikgruppe beschädigt werden, so hat der Veranstalter hierfür aufzukommen, sofern die Beschädigung Folge seiner Unachtsamkeit war.

§9 Kann der Auftritt aus Gründen, die von einem der Partner zu vertreten sind, nicht erfolgen, so hat dieser den jeweils anderen Partner unter Angabe von Gründen unverzüglich – spätestens jedoch bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn – schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat keiner der Partner Ansprüche gegen den jeweils anderen. Bei schuldhaften Nichteinhalten des Vertrages durch einen der Vertragspartner ist dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der festgesetzten Gage verpflichtet.

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Partner I

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Partner II

Gage erhalten am:.....

.....
Partner I